OLG München, Beschluss v. 26.11.2026 – 31 Wx 172/25 e

Titel:

Gesellschaftsregister, Gesellschafterfähigkeit, nicht eingetragener Verein, Registerpublizität, Vertretungsmacht des Vorstands, Satzungsänderung, Nebenzweckverfolgung

Schlagworte:

Gesellschaftsregister, Gesellschafterfähigkeit, nicht eingetragener Verein, Registerpublizität, Vertretungsmacht des Vorstands, Satzungsänderung, Nebenzweckverfolgung

Tenor

1. Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Amtsgerichts München – Registergericht – vom 29.04.2025 in Gestalt des Nichtabhilfebeschlusses vom 23.06.2025 aufgehoben.

2. Das Registergericht wird angewiesen, die Gesellschaftsregisteranmeldung der Antragsteller zu 1, 2 und 3 vom 25.03.2025 wie beantragt einzutragen.

Gründe

I.

1
Die Beschwerdeführer begehren die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in das Gesellschaftsregister, deren Gesellschafter u.a. zwei Idealvereine ohne Rechtspersönlichkeit sein sollen.

2
Mit Anmeldung vom 25.03.2025 (UVZ-Rn. … des Notars …), eingegangen beim Registergericht am 02.04.2025, meldete Frau K. für sich selbst und als vertretungsberechtigte Person für den Verein W. n.e.V. und den Verein K. n.e.V. als Gesellschafter die … Verwaltungs eGbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister an. Der Gesellschaftszweck ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 25.03.2025 die Verwaltung des Immobilien- und Flurstücks-Eigentums der Frau K. Gesellschafter sollen Frau K: und die beiden o.g. Vereine sein. In seinem Prüfvermerk gem. § 15 Abs. 3 GBO bzw. § 378 Abs. 3 FamFG vom 25.03.2025 schrieb der Notar Folgendes: „Die Eintragungsfähigkeit für das Gericht wurde geprüft. Es bestehen keine Zweifel an der Eintragungsfähigkeit, da davon auszugehen ist, dass der Verein bzw. dessen Mitglieder weiterhin Gesellschafterrechte einer GbR in Gesamthandsgemeinschaft erwerben können, da der Gesetzgeber trotz Änderung des § 54 BGB und der GbR-Regelungen keine ausdrückliche Registersperre für einen zwar nicht wirtschaftlich tätigen, aber nach außen auftretenden Verein i.S.d. § 54 Abs. 1 S. 1 BGB (Verweis ausdrücklich nicht auf die GbR Regelungen) kodifiziert und auch in der Gesetzesbegründung keinen entsprechenden Willen kund getan hat (so obergerichtliche Rechtsprechung, vgl. OLG Frankfurt 20 W 186/24, OLG München 34 Wx 330.24e). Die Eintragung nicht registrierter Personengesellschaften ist nach § 707 Abs. 2 Nr. 2b) BGB ausdrücklich möglich und für Vereine wurde gar kein Registrierungsvorbehalt angeordnet.“

3
Mit Schreiben vom 07.04.2025 teilte das Registergericht mit, dass ein Vollzugshindernis der Eintragung entgegenstehe. Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei, gelte die Regelung des § 707a Abs. 1 S. 2 BGB entsprechend. Sie könnten daher nur Gesellschafter einer eGbR sein, wenn sie sich in das Vereinsregister eintragen ließen.

4
Mit Schreiben vom 09.04.2025 bat der Notar um Überprüfung dieser Rechtsauffassung. Die Auffassung, dass § 707 a Abs. 1 S. 2 BGB entsprechend für den nicht eingetragenen Verein gelte, sei unzutreffend. Die vom Kammergericht angenommene Analogie sei mangels planwidriger Regelungslücke nicht zulässig. Sowohl aus der Gesetzesgenese des MoPeG, als auch aus der Gesetzesbegründung ergebe sich, dass die Rechtslage mit der Einführung des Gesetzes nicht habe geändert werden sollen und auch andere Rechtssubjekte ohne Registereintragung Gesellschafter der GbR sein könnten. Auch die Regelungen der §§ 706 ff. BGB und die dazu gegebene Gesetzesbegründung sprächen für eine bewusste Nichtbegründung

der Registerpflicht für n.e.V. § 707 Abs. 2 Nr. 2 b) BGB verlange zu einem Gesellschafter, der keine natürliche Person ist, die Angaben von „[…] Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer“. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/27635, S. 130) führe hierzu aus: „Die Einschränkung auf die soweit gesetzlich vorgesehenen Angaben zum zuständigen Register und zur Registernummer knüpft daran an, dass Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch Personenvereinigungen sowohl in- als auch ausländischen Rechts sein können, die sich zwar an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligen können, für die aber kein Subjektregister existiert. Dem Registergericht obliegt es insoweit, gemäß § 26 FamFG zu prüfen, ob für die Personenvereinigung eine Eintragung in einem Subjektregister gesetzlich vorgesehen ist, wobei es sich im Regelfall auf eine entsprechende Erklärung bei der Anmeldung verlassen kann.“ Die fehlende Registereintragung eines n.e.V. habe den Gesetzgeber nach dem Gesetzeswortlaut und der eindeutigen Gesetzesbegründung nicht veranlasst, diesen als GbR-Gesellschafter auszuschließen. Vielmehr habe der Gesetzgeber hingenommen und gebilligt, dass „Hintermänner“ nicht identifizierbar seien. Denn es heiße in der Gesetzesbegründung zum MoPeG weiter (BT-Drs. 19/27635, S. 124 f.): „Diese Haftung der Handelnden wird auch weiterhin als erforderlich angesehen, sowohl bei wirtschaftlichen Vereinen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als auch bei Idealvereinen ohne Rechtspersönlichkeit, da die Geschäftsgegner nicht sicher nachprüfen können, ob die Vereine bestehen, welche Mitglieder sie haben, ob sie wirksam vom den Handelnden vertreten werden können und inwieweit der Verein über ein ausreichendes Vermögen verfügt, um die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Durch die Regelung der Handelndenhaftung in einem eigenen Absatz soll verdeutlicht werden, dass die Vorschrift weiterhin auf alle Vereine ohne eigene Rechtspersönlichkeit anzuwenden ist (vergleiche Habersack, ZGR 2020, 539, 558 f.). Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden § 54 Satz 2 BGB ist damit nicht bezweckt.“ Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers habe sich an der zuvor von der herrschenden Meinung angenommenen Rechts- und GbR-Gesellschafterfähigkeit des n.e.V. mithin ab dem Jahr 2024 nichts ändern sollen.

5
Mit Schreiben vom 14.04.2025 teilte das Registergericht mit, dass es an seiner Rechtsauffassung festhalte und verwies dazu auf die Kommentierung in BeckOK, § 54 BGB, Rn. 22, welche ausführe, dass der Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit „eher ein noch flüchtigeres Gebilde als die nicht eingetragene GbR“ sei und als Konsequenz aus der Aufwertung der Registerpublizität daher § 47 Abs. 2 GBO, 707 Abs. 2 Nr. 2b BGB, § 106 Abs. 2 Nr. 2b HGB, § 40 Abs. 1 S. 3 GmbHG und § 67 Abs. 1 S. 3 AktG auf den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit analog angewandt werden sollten, da eine Regelungslücke und eine Rechtsähnlichkeit (Schutzbedürfnis des Rechtsverkehrs, Entlastung einschlägiger Register) bestünden, so dass dieser durch Eintragung zum e.V. werden müsse, wenn er in das Grundbuch oder als Gesellschafter eingetragen werden wolle. Eine Privilegierung des Idealvereins ohne Rechtspersönlichkeit gegenüber der GbR (mit ideellem Zweck) sei angesichts der Zumutbarkeit der Eintragung in das Vereinsregister im demokratischen Rechtsstaat nicht veranlasst. Für Vereine existiere ein Register, daher sei die Lage anders zu beurteilen als bei Personenvereinigungen, für die kein Register existiere.

6
Mit Schreiben vom 15.04.2025 wies der Verfahrensbevollmächtigte auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts München vom 10.02.2025 (Beschluss vom 10. Februar 2025 – 34 Wx 328/24 e –, juris) und die dort zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (Beschluss vom 10. Oktober 2024 – 20 W 186/24 –, juris) jeweils zur Grundbuchfähigkeit des nicht eingetragenen Vereins hin und führte aus, dass die vom Registergericht vertretene Kommentar-Meinung vom Bundesgerichtshof bereits in der Vergangenheit abgelehnt worden sei.

7
Mit Beschluss vom 29.04.2025 wies das Registergericht die Anmeldung kostenpflichtig zurück. Der Eintragung stünden folgende Hinderungsgründe entgegen:

8
Der nicht eingetragene Verein sei grundsätzlich nicht in das Gesellschaftsregister einzutragen, sondern § 707a Abs. 1 S. 2 BGB sei analog anzuwenden, da es sich um eine Gesetzeslücke handele. Für Idealvereine bestehe die Eintragungsmöglichkeit in das Vereinsregister. Es sei nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber für die Vereine die Rechtslage, die vorher für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegolten habe, habe weiterführen wollen, so dass die Eintragung unter Nennung der einzelnen Mitglieder des Vereins im Register (Anm: der Gesellschaft) vorzunehmen wäre. Dies widerspreche der Intention des

MoPeG. Dieses habe größere Registerpublizität zur rechtssicheren Identifizierung von Gesellschaften und Gesellschaftern schaffen wollen. Daher sei von einer Voreintragungsverpflichtung auch des Idealvereins auszugehen. Das Kammergericht habe aktuell einen vergleichbaren Fall entschieden und die Eintragung in das Gesellschaftsregister abgelehnt. Danach könnten Vereine nur dann Gesellschafter einer GbR sein, wenn sie sich in das Vereinsregister eintragen ließen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München betreffe dagegen die Eintragung im Grundbuch. Die Entscheidung sei daher nicht ohne Weiteres auf das Gesellschaftsregister übertragbar. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München zur Grundbuchfähigkeit werde auch im Münchner Kommentar kritisch hinterfragt, weil unter systematischteleologischen Gesichtspunkten alles für eine Gleichbehandlung der nicht eingetragenen GbR und des nicht eingetragenen Vereins spreche.

9
Auch materiellrechtlich bestünden Bedenken bezüglich der Eintragung. Gegenstand der angemeldeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei „die Verwaltung des Immobilien- und Flurstücks-Eigentums der Frau K.“, also aus Sicht der Beteiligten zu 2 und 3 die Verwaltung fremden Vermögens. Diese Verwaltungstätigkeit sei offensichtlich nicht von den jeweiligen Vereinszwecken laut der jeweils eingereichten Satzung umfasst. Die Zwecke der beiden Idealvereine seien es, Aufenthalte im Wald durchzuführen bzw. die Traditionen, Sitte und Gebräuche der „Gemeinde …“ durch Pflege des heimischen Dialekts sowie Teilnahme an Heimatfesten, Volksfesten und Schützenfesten zu wahren. Ein wirksamer Beitritt der Vereine zu der angemeldeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei daher bereits sehr zweifelhaft.

10
Weiterhin enthielten die eingereichten Vereinssatzungen jeweils unter § 12 einen beabsichtigten Ausschluss der Haftung der Vorstände mit deren Privatvermögen sowie des Rechtsweges. § 54 BGB stehe dem entgegen. Der für den nicht eingetragenen Idealverein Handelnde hafte immer für diesen. Es sei fraglich, ob angesichts dieser unwirksamen Satzungsbestandteile wirksame Vereinsgründungen vorlägen.

11
Der Beschluss wurde dem Verfahrensbevollmächtigten am 12.05.2026 zugestellt.

12
Mit Schriftsatz vom 03.06.2025, eingegangen beim Amtsgericht München – Registergericht – am 03.06.2025 legte der Verfahrensbevollmächtigte im Namen der Beteiligten Beschwerde ein. Es werde hinsichtlich der Ausführungen zur Voreintragungspflicht des n.e.V. auf die Begründung in den Schreiben vom 09.04.2025 und 15.04.2025 verwiesen. Es werde im Beschluss auf die dortigen Ausführungen inhaltlich nur flüchtig eingegangen und weiterhin die Auffassung des Münchner Kommentars vertreten, die die gesetzgeberische Entscheidung nicht abbilde. Soweit im Beschluss weitere Hinderungsgründe aufgeführt worden seien, die in den Zwischenverfügungen nicht thematisiert worden waren, hinderten auch diese die Eintragung der Betroffenen nicht. Soweit angeführt werde, die Mitgliedschaft der Vereine in der eGbR sei nicht von deren Vereinszweck gedeckt, so werde zunächst darauf verwiesen, dass die Vereinssatzung die Vertretungsmacht ausdrücklich als unbeschränkt festlege, so dass für eine satzungsimmanente Vertretungsbeschränkung kein Raum sei. Im Übrigen habe der Bundesgerichtshof die aufgeworfene Rechtsfrage bereits dahingehend beantwortet, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes umfassend und unbeschränkt sei, soweit diese nicht durch die Satzung beschränkt werde. Eine generelle Einschränkung der Vertretung durch den Satzungszweck bestehe nicht. Im Übrigen liege auch eine Gestattung im Einzelfall vor und hätte auch noch nachträglich durch die Vereinsmitglieder erklärt werden können, so dass die Hilfserwägung einer erneuten Zwischenverfügung bedurft hätte.

13
Soweit an der wirksamen Gründung der Vereine wegen der Aufnahme einer dem § 54 BGB widersprechenden Regelung gezweifelt werde, stehe auch dies der Eintragung nicht entgegen. Grundsätzlich habe die Unwirksamkeit einer Satzungsregelung nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge. Die Nichtigkeit der Gesamtsatzung trete nur ein, wenn sich aus dem objektiven Sinn der Regelung ergebe, dass die fehlerfreien Satzungsbestimmungen keine selbständige Bedeutung mehr hätten oder keine sinnvolle Regelung mehr ergäben. Die hier angeführte Regelung habe keine Auswirkung auf den sonstigen Satzungsinhalt und deren Rechtsbeständigkeit.

14

Der Beschwerde half das Amtsgericht mit Beschluss vom 23.06.2025 nicht ab und legte die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor. Die Beschwerde sei zwar form- und fristgerecht eingelegt, jedoch sei der Beschwerde nicht abzuhelfen. Es werde auf die weiterhin zutreffende Begründung der Entscheidung Bezug genommen. Man vertrete weiterhin die Auffassung, dass ein nicht eingetragener Verein grundsätzlich nicht als Gesellschafter einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts in das Gesellschaftsregister eingetragen werden könne, da es ihm an einer eigenen Rechtspersönlichkeit sowie an der für das Register erforderlichen Publizität generell fehle. Nicht jeder, der Träger von Rechten und Pflichten sein könne, könne deshalb auch zwangsläufig als Gesellschafter einer Personengesellschaft in das, entsprechende Register eingetragen werden. Denn wie das Kammergericht in seinem Beschluss vom 20.02.2025 ausgeführt habe, bestünden erhebliche Zweifel daran, dass der n.e.V. über jede materiellrechtliche Position auch jede formale Position einnehmen könne. Die Einschränkung in § 707 BGB („soweit …“) betreffe nach eine Ansicht in der Literatur insbesondere ausländische Gesellschaften, die ohne Angabe der registerführenden Stelle und Registernummer eingetragen werden könnten, einschließlich ihrer Vorgesellschaften (…) sowie Körperschaften und Anstalten (privatrechtliche Stiftungen, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften). Es werde weiterhin von einer Regelungslücke ausgegangen, die eine analoge Anwendung des § 707a Abs. 1 Satz BGB eröffne. Denn es gebe für Idealvereine ein entsprechendes Subjektregister, das Vereinsregister. Zur angemeldeten Eintragung sämtlicher Mitglieder des nicht eingetragenen Vereins schreibe die Drucksache 19/27635 auf Seite 130, diese „widerspräche dem materiellen Recht und sei deshalb als gesetzliche Regel abzulehnen“. Dem sei zuzustimmen. Denn die Eintragung sämtlicher Mitglieder würde den Rechtsschein setzen, dass diese als Gesamthandsgemeinschaft berechtigt wären, was aber nicht der Fall sei. Zudem sei es gar nicht erforderlich, das Publizitätsdefizit des nicht eingetragenen Vereins durch die Eintragung der Einzelmitglieder zu beheben, da ein entsprechendes Subjektregister bereits existiere und durch die Voreintragung des Idealvereines in das dafür vorgesehene Register ohne Weiteres behoben werden könne. Diese Voreintragung sei dem Verein auch zumutbar. Die Rechtslage hinsichtlich des Registers sei nicht gleichzusetzen mit der Rechtslage im Grundbuch, wo es sein könne, dass ein nicht eingetragener Verein aufgrund der Tatsache, dass er Träger von Rechten sein könne, im Grundbuch verlautbart werden müsse. Das der Beschwerde beigefügte Gutachten aus dem DNotl-Report 4/2025 betreffend § 40 GmbHG ändere nichts an dieser Auffassung, da die Rechtslage nicht gleichzusetzen sei. Denn nicht jeder, der in einer Gesellschafterliste einer GmbH aufgeführt werde, könne auch in dieser Form als Gesellschafter einer Personengesellschaft eingetragen werden. So seien beispielsweise Gesellschafterlisten zu akzeptieren, in denen eine Erbengemeinschaft als Inhaber von GmbH-Gesellschaftsanteilen aufgeführt werde. Eine Erbengemeinschaft könne aber anerkannterweise nicht als Gesellschafter einer Personengesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Frage, ob die hier angemeldeten nicht eingetragenen Vereine wirksam der angemeldeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts beitreten können, sei auf die Kommentierung von Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage, Rn. 528 zu verweisen, wonach der Vorstand den Verein nicht verpflichten könne, „wenn ein Geschäft offensichtlich ganz außerhalb des Rahmens des Vereinszweckes liegt“. Es werde hierzu in der Beschwerdeschrift nichts ausgeführt, inwieweit die Verwaltung des Immobilienvermögens der Mitgesellschafterin gegen Erbringung einer geringwertigen Einlage mit einer entsprechenden Beteiligung an einem etwaigen Gewinn mit dem jeweiligen Vereinszweck „Aufenthalte im Wald durchzuführen“ bzw. „Wahrung und Förderung der Traditionen, Sitten und Gebräuche der Gemeinde …“ vereinbar sein solle. Deshalb könne nicht abschließend beurteilt werden, ob ein Beitritt der beiden Vereine zur Gesellschaft wirksam erscheine. Eine Betätigung des gegründeten Vereins außerhalb seines Zweckes sei auch nicht mit Gestattung aller Mitglieder möglich. Dies setze eine Änderung des Vereinszweckes voraus. Da dieses Hindernis nicht behebbar sei, sei es jedenfalls nicht in der Zwischenverfügung aufzuführen gewesen.

II.

15
Die gem. §§ 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Das Amtsgericht hat zu Unrecht die Eintragung der Betroffenen in das Gesellschaftsregister abgelehnt.

16
1. Die Beschwerde ist gem. §§ 58 ff. FamFG zulässig.

17

a) Insbesondere ist der notwendige Beschwerdewert nach § 61 Abs. 1 FamFG a.F. i.H.v. 600 € erreicht. Die Gesellschaft soll, wie vom Verfahrensbevollmächtigten mitgeteilt, zur Erlangung unbefristeter Grundbuchrechte eingetragen werden. Der Wert wurde von ihm mit 251.100,00 € angegeben.

18
b) Der Verein ohne Rechtspersönlichkeit ist nach § 8 Nr. 2 FamFG beteiligtenfähig (vgl. BGH, Beschluss vom 11. September 2018 – II ZB 11/17 –, juris, Rn. 18). Die Beteiligtenfähigkeit gilt auch nach neuer Rechtslage fort, weil der ideelle Verein ohne Rechtspersönlichkeit nach § 54 Abs. 1 BGB in der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I, Bl. 3436) dem eingetragenen Verein gleichgestellt ist. Dass weiterhin von einer Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins ausgegangen wird, ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 19/27635, Bl. 202). Dort wird zur Aufhebung des § 50 Abs. 2 ZPO ausgeführt: „Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 54 Absatz 1 BGB-E. Nach der Konzeption des § 50 Absatz 1 ZPO folgt die Parteifähigkeit aus der Rechtsfähigkeit. Der geltende § 50 Absatz 2 ZPO bezweckt, neben der passiven auch die aktive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne des § 54 Satz 1 BGB klarzustellen (vergleiche Bundestagsdrucksache. 16/12813, S. 15). Dieses Klarstellungsinteresse entfällt mit der neuen Fassung von § 54 Absatz 1 BGB-E. Danach sind der (nicht eingetragene) Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit und der (nicht konzessionierte) Wirtschaftsverein ohne Rechtspersönlichkeit entweder dem eingetragenen Verein gleichgestellt und insoweit rechts- und damit parteifähig oder die Rechts- und Parteifähigkeit ergibt sich aus der Verweisung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ihrerseits nach § 705 Absatz 2 BGB-E rechts- und damit parteifähig ist.

19
Eine Beschränkung der aktiven Parteifähigkeit auf die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nicht veranlasst. Zwar wäre es für den Fall, dass die Gesellschaft mit ihrer Klage unterliegt, hilfreich zu wissen, wer ihre Gesellschafter sind, weil diese für die Prozesskosten immerhin akzessorisch haften. Allerdings begegnete eine entsprechende Beschränkung der aktiven Parteifähigkeit mit Blick auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass die fehlende Registerpublizität durch die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die hinreichend individualisierte Parteibezeichnung kompensiert wird, weil dies unter Umständen die Angabe des Namens der Gesellschafter erfordert, falls die Gesellschaft selbst keinen Namen trägt (vergleiche BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00, juris Rn. 36 = BGHZ 146, 341; Althammer, in: Zöller, ZPO, 33. Auflage 2020, § 50 Rn. 17). Einer gesetzlichen Klarstellung, dass die Klage einer nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur zulässig ist, wenn die Gesellschafter in der Klageschrift angegeben werden, bedarf es daher nicht.“ Dem ist zuzustimmen.

20
2. Die Beschwerde ist auch begründet.

21
a) Soweit das Registergericht die Anmeldung auch deshalb abgelehnt hat, weil der Vorstand der Beteiligten zu 2 und 3 die Vereine nicht bei der Eintragung als Gesellschafter einer eGbR habe vertreten können, da die Eingehung von Mitgliedschaften in der GbR außerhalb des Vereinszwecks liege, so ist diese Auffassung unzutreffend. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auf Geschäfte innerhalb des Satzungszwecks besteht grundsätzlich nicht (vgl. § 54 Abs. 2 S. 1, 26 Abs. 1 S. 2 BGB). Diese Rechtauffassung hat auch der Bundesgerichtshof unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 15. April 2021 – III ZR 139/20 –, BGHZ 229, 299-317, juris, Rn. 27 ff. zur Stiftung – dort Verweis auf § 26 in § 86 S. 1 BGB a.F. – mit ausführlichem Nachweis zum Sach- und Streitstand) 2021 aufgegeben. Lediglich Beschränkungen der Vertretungsmacht aufgrund von Satzungsbestimmungen (§ 26 Abs. 1 S. 3 BGB) kommen daher noch als Beschränkung der Vertretung im Außenverhältnis in Betracht. Solche Beschränkungen sind in den Satzungen der Beteiligten zu 2 und 3 nicht enthalten (vgl. § 13 der Satzungen).

22
b) Auch der Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit darf Nebenzwecke verfolgen, die seinen ideellen Hauptzweck fördern, ohne zu einem Wirtschaftsverein ohne Rechtspersönlichkeit (§ 54 Abs. 1 S. 2 BGB) zu werden (vgl. Ries, in: Röhricht/Graf von Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann, Kommentar zu Handelsstand,

Handelsgesellschaften, Handelsgeschäften, besonderen Handelsverträgen, internationalem Vertragsrecht und nachhaltiger Unternehmensführung, 7. Auflage, 10/2026, § 1 HGB, Rn. 95 f. m.w.N; Karsten Schmidt/Fleischer, in: Münchener Kommentar zum HGB, 6. Auflage 2025, § 1 HGB, Rn. 48 m.w.N.; Schwartze, in: BeckOK HGB, Häublein/Hoffmann-Theinert/Poll, 52. Edition, Stand: 01.10.2026, § 1 HGB, Rn. 44; Körber, in: Oetker, HGB, 9. Auflage 2026, § 1 HGB, Rn. 80; zum eingetragenen Verein: BGH, Beschluss vom 16. Mai 2017 – II ZB 7/16 –, BGHZ 215, 69-81, juris, Rn. 19 m.w.N.). Dies muss umso mehr gelten, als nach der neuen Gesetzesregelung auf den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit die Regelungen über den eingetragenen Verein anwendbar sind (§ 54 Abs. 1 S. 1 BGB). Auch eine Vermögensverwaltung durch einen Verein ist dann zulässig, wenn sie den ideellen Zweck des Vereins fördert, mit dem Ziel der Überschussverwendung für gemeinnützige Zwecke (vgl. D. U. Otto in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl., § 22 BGB [Stand: 15.09.2026], Rn. 97). Hier ist bereits nicht davon auszugehen, dass die Verwaltung der Grundstücke der Beteiligten zu 1 als ein Hauptzweck der Beteiligten zu 2 und 3 angesehen werden kann und eine ausschließliche Vermögensverwaltung durch sie erfolgen soll. Vielmehr ist die Gesellschafterstellung in der der Vermögensverwaltung dienenden eGbR, deren Eintragung begehrt wird, für die Beteiligten zu 2 und 3 ein zulässiger Nebenzweck, der der Durchführung ihres ideellen Hauptzwecks dient.

23
c) Ebenso ist der Ansicht des Registergerichts nicht zuzustimmen, der Zweck des nicht eingetragenen Vereins – wolle man in der Eingehung der Gesellschafterstellung in der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine solche Zweckänderung sehen – könne nicht durch Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. §§ 54 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 1 S. 2 BGB sieht gerade vor, dass eine Satzungsänderung durch Zustimmung aller Vereinsmitglieder erfolgen kann. Wenn aber die Zweckänderung dergestalt erfolgen kann, kann auch die Zustimmung zum Beitritt zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch einstimmige Satzungsänderung erfolgen. Das Registergericht übersieht dabei offenbar, dass für den nicht eingetragenen Verein die Satzungsänderung naturgemäß für ihre Wirksamkeit nicht der Eintragung nach § 71 Abs. 1 S. 1 BGB bedarf, sondern vielmehr sowohl durch Observanz als auch durch einstimmige – formlose – Änderung erfolgen kann. Es ist hier nicht erkennbar, dass die Mitglieder der beiden Vereine ohne Rechtspersönlichkeit nicht mit dem Beitritt einverstanden waren. Hierauf hatte das Registergericht – in offenbar irriger Rechtsansicht – auch nicht vor der Beschlussfassung hingewiesen, weil es ein nicht behebbares Hindernis annahm.

24
d) Auch die möglicherweise bestehende Nichtigkeit der Satzungsregelung zur Haftungsbeschränkung in § 12 der Satzungen, welche einen beabsichtigten Ausschluss der Haftung der Vorstände mit deren Privatvermögen sowie des Rechtsweges vorsieht, steht einer Eintragung der Gesellschaft nicht entgegen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beteiligten zu 2 und 3 aufgrund der gegen § 54 Abs. 2 BGB verstoßenden Regelung als nicht wirksam gegründet anzusehen sind. Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine solche Haftungsbeschränkung gegen § 54 Abs. 2 BGB verstößt, würde diese Nichtigkeit nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung führen. Die Nichtigkeit einzelner Satzungsregelungen bzw. Regelungen des Gesellschaftsvertrages führt nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung (vgl. BGH, Entscheidung vom 6. März 1967 – II ZR 231/64 –, BGHZ 47, 172-181, Rn. 36 ff.; BGH, Urteil vom 19. Januar 1967 – II ZR 27/65 –, juris, Rn. 7 f. zur auf Lebenszeit eingegangenen stillen Gesellschaft) vielmehr greift die gesetzliche Regelung statt der unwirksamen Satzungsbestimmung ein.

25
e) Die Eintragung ist auch nicht deshalb abzulehnen, weil die als Gesellschafter beteiligten Idealvereine ohne Rechtspersönlichkeit nicht in das Vereinsregister eingetragen sind. Eine Voreintragungsverpflichtung zur Erlangung der Gesellschafterstellung besteht für den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit nicht.

26
aa) Diese Frage ist allerdings unter Geltung der Neuregelung durch das MoPeG umstritten.

27
(1) Für eine Voreintragungsverpflichtung des Idealvereins ohne Rechtspersönlichkeit sprechen sich das Kammergericht (KG v. 20.2.2025 – 22 W 59/24, NZG 2025, 649 = GmbHR 2025, 868, juris, Rn. 9 f.; KG Berlin, Beschluss vom 16. September 2026 – 22 W 19/26 –, juris) und Teile der Literatur aus (Schöpflin, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck, 79. Edition, Stand: 01.08.2026, § 54 BGB, Rn. 22; Leuschner, in: Münchener

Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 54 BGB, Rn. 38 f.; Klimke, in: BeckOK HGB, Häublein/Hoffmann-Theinert/Poll, 52. Edition, Stand: 01.10.2026, § 105 HGB, Rn. 112 f.; Schöpflin, ZStV 2024, 95, 100; Bachmann, NJW 2025, 1369, 1374; Lautner, DNotZ 2026, 175; Nicolai, ZPG 2025, 256; Franke/Petersen, npoR 2025, 185; Heimsoeth/Kortmann, npoR 2025, 82). Sowohl das Kammergericht als auch die Literatur begründen die Voreintragungspflicht mit einer analogen Anwendung des § 707 a Abs. 1 Satz 2 BGB, welcher über § 54 Abs. 1 S. 2 BGB anzuwenden sei.

28
Das Kammergericht führt insoweit in seiner Entscheidung (Rn. 10) aus: „Ist der Zweck eines Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und ist er nicht in das Vereinsregister eingetragen, sind allerdings nach § 54 Abs. 1 Satz 1 BGB zunächst nur die §§ 24 bis 53 BGB entsprechend anzuwenden. Ein solcher Verein ohne Rechtspersönlichkeit ist entsprechender der bisherigen Einschätzung in Rechtsprechung und Literatur zum nicht eingetragenen Verein, wie die Beteiligten zu Recht geltend machen, als rechtsfähig anzusehen und aus diesem Grund in der Lage, grundsätzlich jede Rechtsposition einzunehmen (vgl. K. Schmidt Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., § 8 III 2 a, 3, 4 c, § 25 II 1 b; ders. NJW 2001, 993 (1002 f.); Flume ZHR 136 (1972), 177 ff.; ders. ZHR 148 (1984), 503 ff., 506; JurisPK/Bergmann BGB, 10. Aufl., § 54 Rn. 55; MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl., § 54 Rn. 24; MHdB GesR V/Gummert § 71 Rn. 1 ff.; Palandt/Ellenberger BGB, 84. Aufl., § 54 Rn. 2; Soergel/Hadding, BGB, 2000, § 54 Rn. 16; Staudinger/Weick BGB § 54 Rn. 2, 49, 74; s. auch BGH, Urteil vom 2. Juli 2007 – II ZR 111/05 –, juris Rn. 55 (zur Parteifähigkeit); BGH, Beschluss vom 21. Januar 2016 – V ZB 19/15 –, juris Rn. 15 ff. (zur Eintragung im Grundbuch)). Dass der Gesetzgeber diese Einschätzung, die er etwa durch die Änderung des § 50 Abs. 2 ZPO aF durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24. September 2009 anerkannt hat, durch das MoPEG wieder ändern wollte, ist nicht ersichtlich. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass der n.e.V. über jede materiellrechtliche Position auch jede formale Position einnehmen kann. Denn eine solche lässt sich allein aus der Annahme einer Rechtsfähigkeit heraus gerade nicht ableiten, wie die nicht eingetragene BGB-Gesellschaft zeigt, vgl. § 705 Abs. 2 Alt. 1 BGB sowie § 707a Abs. 1 Satz 2 BGB, § 67 Abs. 1 Satz 3 AktG, § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG, § 47 Abs. 2 GBO. Dass der Gesetzgeber nun für eine Beteiligungsform, der es ebenso wie der nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts an der Publizität bezüglich Existenz und Vertretung fehlt, etwas anderes bestimmen wollte, ist nicht ersichtlich. Für den wirtschaftlichen Verein ergibt sich eine entsprechende Behandlung durch die Verweisung auf die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft. Die Verweisung auf § 707a Abs. 1 Satz 2 BGB muss insoweit analog auch für den nicht eingetragenen Idealverein gelten (ebenso BeckOK-BGB/Schöpflin, Stand: 01.11.2024, § 54 Rn. 22; Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 10. Aufl., § 54 Rn. 39). Dies ist im Interesse der Registerpublizität erforderlich, die mit der Reform des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts angestrebt worden ist. Denn für das Registergericht ist weder die Annahme ausreichend nachprüfbar, dass es sich um eine Idealverein handelt, noch sind die Bestimmungen zur Vertretung überprüfbar. Der Gesetzgeber sieht bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die am Rechtsverkehr als Inhaber von Grundstücksrechten oder als Gesellschafter anderer Gesellschaften teilnehmen, ein erhöhtes Bedürfnis nach einer durch Publizität vermittelten Sicherheit über Haftungs- und Vertretungsverhältnisse (RegE BT-Drs. 19/27635. 114). Warum diese Gründe nicht auch für einen Verein ohne Rechtspersönlichkeit gelten sollen, ist nicht nachvollziehbar. Eine Privilegierung des nicht eingetragenen Idealvereins gegenüber der GbR ist auch nicht gerechtfertigt. Der ursprüngliche Grund für die Wahl der Organisationsform eines nicht eingetragenen Vereins, nämlich der Wunsch der durch das Konzessionssystem bedingten staatlichen Aufsicht zu entgehen, greift bei den Beteiligten zu 2) und 3) nicht und ist im Übrigen unter der Ägide des Grundgesetzes auch nicht mehr notwendig (so wohl auch BeckOK-BGB/Schöpflin, Stand: 01.11.2024, § 54 Rn. 22). Auf die Entscheidung des OLG Frankfurt (Beschluss vom 10. Oktober 2024 – 20 W 186/24 –, juris) lässt sich eine abweichende Meinung nicht stützen. Die Entscheidung ist im Grundbuchverfahren getroffen worden, die Frage der Grundbuchfähigkeit spielt im vorliegenden Verfahren aber keine Rolle. Der Hinweis auf eine von dieser Auffassung abweichende Praxis anderer Registergerichte bindet den Senat nicht.“

29
In seiner Entscheidung vom 16. September 2026 (KG Berlin, Beschluss vom 16. September 2026 – 22 W 19/26 –, juris) führt es in Randnummer 10 f. zusätzlich aus:

„An diesen Ausführungen hält der Senat fest. Soweit angenommen wird, aus der Verweisung in § 54 Abs. 1 Satz 1 BGB auf das Recht des eingetragenen Vereins ergebe sich, dass keine Regelungslücke bestehe (so

etwa OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. Oktober 2024 – 20 W 186/24 –, juris Rn. 26; ebenso wohl OLG Braunschweig, Beschluss vom 11. Juni 2025 – 2 W 47/25 –, juris Rn. 8), trifft dies nur dann zu, wenn der vom Senat aufgezeigte Systembruch im Vergleich zur eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts erklärbar wäre, sei es, dass ein bestimmter Sinn für eine Differenzierung zu erkennen wäre, sei es, dass der Gesetzgeber deutlich gemacht hätte, dass der Widerspruch hinnehmbar wäre. Das ist für den Senat nicht erkennbar (anders offenbar OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. Oktober 2024 – 20 W 186/24 –, juris Rn. 27). Auch der Hinweis, mit der Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 BGB habe der Gesetzgeber eine Anpassung an die schon lange bestehende Rechtslage erreichen wollen, überzeugt nicht, weil sich die Rechtslage zugleich mit der Einführung der eingetragenen BGB-Gesellschaft fundamental geändert hat.

Ob für mitgliederstarke und institutionalisierte Verbände in der Form des nicht rechtsfähigen Vereins wie politischen Parteien oder Gewerkschaften eine Ausnahme zu machen ist, weil sie über eine natürliche Publizität verfügen (vgl. Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., § 25 II 1b, S. 739), die es auch nicht nötig machen würde, zur Klarstellung alle Mitglieder im Register zu verzeichnen, kann hier offen bleiben, weil eine solche Fallgestaltung nicht vorliegt.“

30
(2) Eine andere Auffassung in der Literatur lehnt indes die analoge Anwendung des § 707 a Abs. 1 S. 2 BGB für den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit ab (Wertenbruch, in: Ebenroth/Boujong, Handelsgesetzbuch, Hrsg. Joost/Strohn/Poelzig/Sander, 5. Auflage 2024, § 105 HGB, Rn. 368; Henssler, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Auflage 2024, § 105 HGB, Rn. 68; Kindler, in: Koller/Kindler/Drüen, HGB Handelsgesetzbuch, 11. Auflage 2026, § 105 HGB, Rn. 42; Fleischer, in: Münchener Kommentar HGB, 6. Auflage 2026, § 105 HGB, Rn. 269; D. U. Otto in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl., § 21 BGB (Stand: 15.09.2026), § 21 BGB, Rn. 62 f.: Entscheidung des Gesetzgebers ist zu respektieren; Cramer in: Scholz, GmbH-Gesetz, Kommentar. Band I, Band II, Band III, 14. Lieferung, § 2 GmbHG, Rn. 64; Gummert, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 5, 6. Auflage 2026, § 12, Rn. 14 m.w.N.; Gummert, ZPG 2025, 212; Ante, NZG 2025, 650; Leuering/Rubner, NJW-Spezial 2025, 305). Eine solche analoge Anwendung des § 707 a Abs. 1 S. 2 BGB auf den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit scheide bereits aufgrund der fehlenden Regelungslücke aus. Auf den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit seien die Vorschriften der Gesellschaft nicht anwendbar.

31
(3) Mit der parallel zu behandelnden Frage der Grundbuchfähigkeit des Idealvereins ohne Rechtspersönlichkeit haben sich das OLG Frankfurt a.M. (Beschluss vom 10.10.2024 – 20 W 186/24, RFamU 2025, 41), das OLG München (Beschluss vom 10.2.2025 – 34 Wx 328/24 e, GmbHR 2025, 426) und das OLG Braunschweig (Beschluss vom 11. Juni 2025 – 2 W 47/25 –, juris) befasst und sich für eine Grundbuchfähgkeit ausgesprochen.

32
bb) Der Senat schließt sich der zweiten Ansicht und der Ansicht der zur Frage der Grundbuchfähigkeit des Idealvereins ohne Rechtspersönlichkeit ergangenen Rechtsprechung an und geht davon aus, dass mangels Regelungslücke eine Voreintragung des Idealvereins ohne Rechtspersönlichkeit nicht erforderlich ist, um eine Stellung als Gesellschafterin einer eGbR (oder auch anderer eingetragener Gesellschaften) zu erlangen.

33
(1) Hierfür spricht zunächst die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/27635). Auf Seite 130 f. gibt der Gesetzgeber zur Regelung des § 707 Abs. 2 Nr. 2 BGB folgende Begründung (Hervorhebung durch den Senat): „Nach Nummer 2 wird abweichend von dem Regelungsvorbild des § 106 Absatz 2 Nummer 1 HGB hinsichtlich der anzumeldenden Angaben zu jedem Gesellschafter genauer danach unterschieden, ob es sich um eine natürliche Person oder um eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft handelt, bei der anstelle von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort Firma oder Name, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer treten. Bis auf die zusätzlichen, aber zur Identifizierung auch erforderlichen Angaben zum zuständigen Register und zur Registernummer entspricht dies auch dem bisherigen Inhalt der Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister gemäß § 40 Nummer 3 Buchstabe b der Handelsregisterverordnung (HRV) (vergleiche Langhein, in: MünchKomm-HGB, 4. Auflage 2016, § 106 Rn.

19 f.). Durch die nach Artikel 45 vorgesehenen Änderungen des § 40 HRV-E wird im Ergebnis ein Gleichlauf zur Eintragung in das Handelsregister erreicht.

34
Die Einschränkung auf die soweit gesetzlich vorgesehenen Angaben zum zuständigen Register und zur Registernummer knüpft daran an, dass Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch Personenvereinigungen sowohl in- als auch ausländischen Rechts sein können, die sich zwar an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligen können, für die aber kein Subjektregister existiert. Dem Registergericht obliegt es insoweit, gemäß § 26 FamFG zu prüfen, ob für die Personenvereinigung eine Eintragung in einem Subjektregister gesetzlich vorgesehen ist, wobei es sich im Regelfall auf eine entsprechende Erklärung bei der Anmeldung verlassen kann. Eine Eintragung derartiger Personenvereinigungen im Gesellschaftsregister unter Angabe ihrer Gesellschafter etwa am Vorbild des geltenden § 40 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GmbHG widerspräche dem materiellen Recht und ist deswegen als gesetzliche Regel abzulehnen. Stattdessen ist § 707 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BGB-E bewusst als offene Regelung konzipiert, die es zulässt, zur Vermeidung von Publizitätsdefiziten bei der Eintragung auf die bewährte Eintragungspraxis der Registergerichte zurückzugreifen. Hervorzuheben ist, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts von der Einschränkung nicht betroffen ist, weil sie als Gesellschafter gemäß § 707a Absatz 1 Satz 2 BGB-E nur eingetragen werden soll, wenn sie ihrerseits bereits im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Die Einschränkung betrifft daher in erster Linie inländische juristische Personen, die nicht bereits nach Maßgabe von § 33 Absatz 1 HGB im Handelsregister einzutragen sind, weil sie kein Handelsgewerbe betreiben (zum Beispiel privatrechtliche Stiftungen, öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts). Zusätzliche Angaben sind hier entbehrlich, weil im Regelfall keine relevante Verwechslungsgefahr besteht. Was die inländische Vor-Kapitalgesellschaft anbelangt, ist im Anschluss an die geltende Rechtslage davon auszugehen, dass sie selbst unter ihrer Firma mit dem Zusatz „i.G.“ eingetragen wird (vergleiche BGH, Beschluss vom 12.11.1984 – II ZB 2/84, juris Rn. 10 = ZIP 1985, 280; Langhein, in: MünchKomm-HGB, 4. Auflage 2016, § 106 Rn. 20). Speziell bei ausländischen Personenvereinigungen kommt es zunächst darauf an, ob sie nach deutschem Recht anerkannt sind und ob das ausländische Recht eine Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zulässt (vergleiche BayObLG, Beschluss vom 21.03.1986 – 3 Z 148/15 = ZIP 1986, 840, 841 f.). Ist dies zu bejahen, lassen sich Publizitätsdefizite dadurch vermeiden, dass in entsprechender Anwendung der §§ 13e ff. HGB alle diejenigen Angaben bezüglich der ausländischen Personenvereinigung aufzunehmen sind, die für die Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung dieser Personenvereinigung verlangt würden (vergleiche Langhein, in: MünchKomm-BGB, 4. Auflage 2016, § 106 Rn. 21; Schäfer, in: Staub, HGB, 5. Auflage 2009, § 106 Rn. 5).“

35
Auch die Begründung zur Aufhebung des § 50 ZPO (BT-Drs. 19/27635, S. 202) spricht für diese Sichtweise: „Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 54 Absatz 1 BGB-E. Nach der Konzeption des § 50 Absatz 1 ZPO folgt die Parteifähigkeit aus der Rechtsfähigkeit. Der geltende § 50 Absatz 2 ZPO bezweckt, neben der passiven auch die aktive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne des § 54 Satz 1 BGB klarzustellen (vergleiche Bundestagsdrucksache. 16/12813, S. 15). Dieses Klarstellungsinteresse entfällt mit der neuen Fassung von § 54 Absatz 1 BGB-E. Danach sind der (nicht eingetragene) Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit und der (nicht konzessionierte) Wirtschaftsverein ohne Rechtspersönlichkeit entweder dem eingetragenen Verein gleichgestellt und insoweit rechts- und damit parteifähig oder die Rechts- und Parteifähigkeit ergibt sich aus der Verweisung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ihrerseits nach § 705 Absatz 2 BGB-E rechts- und damit parteifähig ist. Eine Beschränkung der aktiven Parteifähigkeit auf die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nicht veranlasst. Zwar wäre es für den Fall, dass die Gesellschaft mit ihrer Klage unterliegt, hilfreich zu wissen, wer ihre Gesellschafter sind, weil diese für die Prozesskosten immerhin akzessorisch haften. Allerdings begegnete eine entsprechende Beschränkung der aktiven Parteifähigkeit mit Blick auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass die fehlende Registerpublizität durch die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die hinreichend individualisierte Parteibezeichnung kompensiert wird, weil dies unter Umständen die Angabe des Namens der Gesellschafter erfordert, falls die Gesellschaft selbst keinen Namen trägt (vergleiche BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00, juris Rn. 36 = BGHZ 146, 341; Althammer, in: Zöller, ZPO, 33. Auflage 2020, § 50 Rn. 17). Einer gesetzlichen Klarstellung, dass die Klage einer nicht eingetragenen Gesellschaft

bürgerlichen Rechts nur zulässig ist, wenn die Gesellschafter in der Klageschrift angegeben werden, bedarf es daher nicht."

36
Der Gesetzgeber hat insoweit offensichtlich erkannt, dass es keine „absolute" Registerpublizität für alle Gesellschafter einer eingetragenen Gesellschaft geben kann und hat die Lösung dieses Problems den Registergerichten (und den Grundbuchämtern) übertragen. Der Gesetzgeber ging offenbar davon aus, dass die geringe Bedeutung von Idealvereinen ohne Rechtspersönlichkeit im Vergleich zu Gesellschaften bürgerlichen Rechts einen Handlungsbedarf hinsichtlich der Sicherstellung der Registerpublizität nicht erfordert, sondern hat diese Einschränkungen ersichtlich in Kauf genommen.

37
(2) Auch der Wortlaut und die systematische Stellung der Vorschrift des § 54 Abs. 1 BGB und die dort niedergelegten Verweisungen sprechen für diese Ansicht, denn dort ist ein Verweis auf die Vorschriften der Gesellschaft für den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit gerade nicht mehr enthalten. Der Gesetzgeber hat auch hierzu ausgeführt, dass die Rechtsprechung (die man insoweit – aus der Gesetzesbegründung ersichtlich – respektieren wollte) bereits seit dem Reichsgericht die Anwendung vereinsrechtlicher Vorschriften auf den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit praktiziere.

38
(3) Sinn und Zweck der Regelung sprechen ebenfalls nicht dafür, dass der Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit einem Voreintragungserfordernis unterliegt. Zwar sollte durch das MoPeG die Registerpublizität gefördert werden. Jedoch wird dieser Zweck offensichtlich bereits nicht für alle Gesellschaftsformen angestrebt, die als Gesellschafter einer eGbR in Betracht kommen. Denn in § 707 Abs. 2 Nr. 2 b BGB wird ausgeführt (Anm: Hervorhebung durch den Senat): „wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Name, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer". Aus der insoweit gegebenen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/27635 S. 130, s.o.) ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber selbst nicht davon ausging, eine vollständige Registerpublizität erreichen zu können oder zu müssen.

39
(4) Auch die weitere historische Auslegung spricht nicht gegen die analoge Anwendung des § 707 BGB. Bereits unter der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 21. Januar 2016 – V ZB 19/15 –, juris) war die grundsätzliche Grundbuchfähigkeit des Idealvereins ohne Rechtspersönlichkeit anerkannt. Dies entsprach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung. Auch die Literatur ging zur früheren Rechtslage davon aus, dass der nicht rechtsfähige Verein im Grundbuch eingetragen werden kann und als Gesellschafter anderer Gesellschaften in Betracht kommt. Hätte der Gesetzgeber dieser Rechtsprechung den Boden entziehen wollen, hätte es nahegelegen, hierzu Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu machen oder gar entsprechende gesetzliche Regelungen aufzunehmen. Im Übrigen wäre auch zu bedenken, dass, würde man der Gegenauffassung folgen, aufgrund der Änderung der Rechtslage ggf. eine Vielzahl von Gesellschaften, welche nicht eingetragene Vereine als Gesellschafter haben, rückabgewickelt werden müssten. Auch hierzu hätte es für den Gesetzgeber nahegelegen, Vorkehrungen zu treffen, wäre eine solche Folge beabsichtigt gewesen.

40
3. Das Amtsgericht ist in der Folge anzuweisen, die Gesellschaft wie beantragt in das Handelsregister einzutragen.

41
Da das Registergericht weitere Beanstandungen im angefochtenen Beschluss und der in Bezug genommenen vorausgegangenen Hinweisverfügung nicht erhoben hat, steht der Eintragung in das Gesellschaftsregister nichts im Wege, so dass das Amtsgericht anzuweisen war, die Eintragung vorzunehmen, da andere Eintragungshindernisse nicht ersichtlich sind (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Juli 2022 – II ZB 20/21 –, juris, Rn. 18). Das Beschwerdegericht kann die Eintragung nicht selbst vornehmen, da es nicht zur Führung des Registers befugt ist.

III.

42

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Die Kostenhaftung der Beteiligten entfällt gemäß §§ 22, 25 GNotKG aufgrund der erfolgreichen Beschwerde. Auch die Festsetzung eines Geschäftswertes kann daher unterbleiben.